

Therapie statt Strafe – Alternativen zur Bestrafung drogenkonsumierender Rechtsbrecher und Erfolgskriterien einer Behandlung aus rechtlicher Sicht

Klagenfurt,
29. August 2008

Staatsanwalt
Dr. Christian Kroschl
Bundesministerium für Justiz

„Suchtmittelmissbrauch“ als vielschichtiges Problem

- Gesundheit
- soziale Entwicklung
- berufliche Zukunft
- **Konfrontation mit dem Strafrecht**

Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

- **Reduktion der Drogennachfrage:**
 - Prävention
 - Therapie
 - soziale Wiedereingliederung
- **Reduktion des Angebots:**
 - Repression

Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

- **Therapeutischer Ansatz:**

„Abhängigkeit von Drogen ist eine Krankheit, daher ist es besser zu helfen, als zu strafen.“

- **Repressiver Ansatz:**

„Drogenkonsum schädigt auch Rechte anderer, es muss daher gestraft werden.“

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“

- Grundpfeiler der drogenpolitischen Zielsetzungen im Bereich der Justiz
- Bekämpfung der Drogensucht und Suchtmittelkriminalität durch kriminalpolitische, gesundheitspolitische und sozialpolitische Maßnahmen
- notwendige und nützliche **gesundheitsbezogene Maßnahmen vor einer Bestrafung des Täters**

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“

Diversion (§§ 35 ff SMG) als Kernstück des Grundsatzes „Therapie statt Strafe“:

- **Vorläufiger Rücktritt** von der Verfolgung (PZ 1 bis 2 Jahre) bei Zustimmung zu einer **gesundheitsbezogenen Maßnahme**,
- nach Ablauf der PZ **endgültiger Rücktritt**, wenn Verfahren nicht fortzusetzen ist

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“

Praktische Bedeutung der Diversion:

	<u>Anzeigen</u>	<u>Diversionen</u>	
<u>2004:</u>	25.215	9.666	(~ 38 %)
<u>2005:</u>	25.892	11.660	(~ 45 %)
<u>2006:</u>	24.008	10.379	(~ 43 %)

Jährlich werden **zwischen 38 und 45 % aller Anzeigen** nach dem SMG **diversionell erledigt**.

Gesundheitsbezogene Maßnahmen

(§ 11 Abs. 2 SMG)

- ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes
- ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- klinisch-psychologische Beratung und Betreuung
- Psychotherapie
- psychosoziale Beratung und Betreuung

Schnittstelle Gesundheit – Justiz

Formelle Voraussetzungen für einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung:

- **Auskunft der Suchtmittelüberwachungsstelle (BMGFJ)** über vorliegende Eintragungen oder Vormerkungen in der Suchtmitteldatenbank
- **Stellungnahme der Gesundheitsbehörde** über Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Zumutbarkeit etc. einer gesundheitsbezogenen Maßnahme

Schnittstelle Gesundheit – Justiz

- **Stellungnahme** der Gesundheitsbehörde für StA **bindend** (Art der Maßnahme)
- **ABER: Grundsatz der freien Therapeutenwahl** (allf. Kostenfolgen zu beachten)
- **Überwachung** der Maßnahme durch Gesundheitsbehörde bzw. Justiz (Bestätigungen über Beginn und Verlauf der Maßnahme)

Aufschub des Strafvollzuges

(§ 39 SMG)

- auch mittelschwere Suchtmitteldelikte (SMG und Beschaffungsdelikte; bis 3 Jahre FS)
- **Gewöhnung an Suchtmittel**
- Zustimmung zu einer gesundheitsbezogenen Maßnahme
- bedingte Strafnachsicht nach Therapieerfolg

Therapieerfolg aus rechtlicher Sicht

(§ 40 SMG)

- FRAGE: (Gibt es eine echte Heilung bei Sucht?)
„**Erfolg**“ als Rechtsbegriff nicht unbedingt deckungsgleich mit ärztlichem, psychologischem oder psychotherapeutischem Begriffsverständnis
- **Ziel** der Maßnahme im jeweiligen Einzelfall ausschlaggebend
- „Erfolg“ bedeutet nicht immer gänzliche Befreiung von der Abhängigkeit
- Prüfung des Erfolgs einer Maßnahme nur mit Hilfe eines **Sachverständigen**

Therapieerfolg aus rechtlicher Sicht

(§ 40 SMG)

- Rolle der Justiz im Konzept „Therapie statt Strafe“ notwendig, aber niemals ausreichend
 - SMG als Grundlage dafür, süchtige Straftäter aus der Sucht und Kriminalität zu führen
- **Notwendigkeit eines integralen (Gesamt-)Drogenkonzepts**

*Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!*